



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 292

Datum : 15.11.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Gebührenkalkulation 2013
II. Anlage zur Satzung zur Änderung der
Fremdenverkehrsbeitragssatzung
III. Satzung zur Änderung der
Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Thema:

Überprüfung der Gebühren, Steuern und Abgaben;
Fremdenverkehrsbeitrag

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.11.2012

1. Die Anlage der Fremdenverkehrsbeitragssatzung wird gemäß der Änderung der Satzung über den Fremdenverkehrsbeitrag (Anlage II) beschlossen.
2. Der Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag wird unter Berücksichtigung der Änderung der Satzung über den Fremdenverkehrsbeitrag von 16 % auf 8 % gesenkt.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) wird entsprechend der Anlage III erlassen und tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 78 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Hierbei soll auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht genommen werden.

Die Grundsätze des § 78 Absatz 2 GemO, insbesondere die Rangfolge, sind zwingend. Folglich dürfen Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe nur in dem Maße kalkuliert werden, dass sie die zur Förderung und Erhaltung des Fremdenverkehrs erforderlichen Ausgaben decken, d.h. kostendeckend sind. Die Bestimmungen des § 78 Absatz 2 GemO erfordern eine laufende Überprüfung der Abgabenhaushalte, um eine Kostenüberdeckung zu verhindern.

Über die Höhe der beiden Abgaben hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Er entscheidet, in welchem Umfang er von den Finanzierungsmöglichkeiten bei Einrichtungsaufwendungen Gebrauch machen will. Pflichtgemäßes Ermessen heißt, dass die gesetzlichen Schranken des Ermessens einzuhalten sind.

Anlage der Fremdenverkehrsbeitrag

Nach § 1 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung erhebt die Stadt Furtwangen von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Furtwangen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen einen Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag).

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung, entsprechend der Anlage II der Sitzungsvorlage zu ändern.

Hebesatz

Aufgrund der neu ermittelten Richtzahlen und Vorteilssätze für das Jahr 2013 ergibt sich ein Messbetrag von ca. 829.500 Euro (s. Anlage I). Im Jahr 2011 betrug der Messbetrag 328.068 Euro. Durch die Erhöhung des Messbetrages ergibt sich für die Stadt Furtwangen ein höchstzulässiger Hebesatz von 9,92 %, wobei ein Hebesatz von 8 % angemessen ist.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, den Hebesatz von bisher 16 % auf 8 % zu senken.

Satzung zur Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Die entsprechenden Änderungen wurden von der Stadtverwaltung in die Satzung zur Änderung der FVB-Satzung aufgenommen.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Satzung entsprechend der Satzung zur Änderung der FVB-Satzung entsprechend der Anlage III der Sitzungsvorlage zu beschließen.

Stand der Vorberatungen

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Furtwangen wurde am 13.10.1998 beschlossen und trat rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft. Die letzte Satzungsänderung trat zum 13.01.2004 in Kraft.

In der nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung am 23.10.2012 stimmte der Gemeinderat der neuen Grundlage für die Ermittlung der Reineinnahmen anhand der Orientierung der Richtsätze an den

Mindestrichsätzen der Richtsatzsammlung der Oberfinanzdirektion zu. Desweiteren wurden über die neuen Vorteilssätze der einzelnen Gewerbeklassen beraten.

Kosten und Finanzierung

Der Fremdenverkehrsbeitrag erhöht sich voraussichtlich von bisher 52.500 Euro auf 66.400 Euro. Die Einnahmen aus dem Bettengeld verringern sich von bisher 8.800 Euro auf 2.600 Euro.

Insgesamt ergeben die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (einschließlich Kurtaxe) 179.500 Euro. Die Ausgaben belaufen sich voraussichtlich auf 208.019 Euro. Der Kostendeckungsgrad liegt bei 86 %.